



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und  
Ratsservice

02.06.2020

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Waldeyer  
Telefon: 492-3307  
waldeyer@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates

Beratungsfolge

03.06.2020	Integrationsrat	Anhörung
24.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
24.06.2020	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 12. Februar 2014, tritt mit Veröffentlichung der neuen Wahlordnung außer Kraft.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten

### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Münster hat am 12. Februar 2014 die letzte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster beschlossen.

In der Zwischenzeit wurden viele Änderungen des zugrundeliegenden § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) diskutiert und einige in die Gemeindeordnung aufgenommen. Einzelne Neuerungen machen auch eine Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster erforderlich.

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahlen statt. Als Wahltag für die Kommunalwahlen wurde der 13. September 2020 durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. September 2019, veröffentlicht am 24. September 2019 (MBl. NRW. S. 494), festgelegt.

§ 38 der für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster anwendbaren Wahlordnung sieht für den Fall, dass dort keine Regelungen getroffen sind, vor, dass die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) entsprechende Anwendung finden. Seit den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 sind eine Reihe von Neuerungen in diesen Gesetzestexten zu verzeichnen, so dass der in § 38 der Wahlordnung festgeschriebene (dynamische) Verweis aktuell auch diese Neuerungen in Bezug nimmt.

Entsprechend der offensichtlichen damaligen Intention des Satzungsgebers, die im KWahlG und in der KWahlO getroffenen Regelungen neben jenen, die als Vorgaben aus (§ 27) der GO NRW zu berücksichtigen waren und sind, als rechtsgedankliche Grundlage für die in der Wahlordnung gefassten Vorschriften wirken zu lassen (vgl. etwa § 1 Absatz 3 Satz 1 der Wahlordnung), wird vorgeschlagen, die derzeitigen Regelungen der Wahlordnung, der aktuellen Fassung des KWahlG sowie der KWahlO anzupassen. Regelungszweck und Sinngehalt der im KWahlG und in der KWahlO zu verzeichnenden Neuerungen sollen somit auch in der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster Eingang finden (vgl. etwa § 15 Absatz 2 sowie § 32 n.F. der Wahlordnung).

Neben redaktionellen Korrekturen (vgl. etwa §§ 11 Absatz 2 oder 25 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung) werden überdies maßgebliche Veränderungen zur Verankerung des Datenschutzes in der Wahlordnung empfohlen (vgl. etwa §§ 14 Absatz 5, 15 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 und Satz 3 der Wahlordnung).

Auch soll sich das Gebot der Geschlechterneutralität künftig im Wortlaut der Wahlordnung wiederfinden (vgl. § 1 Absatz 1 der Wahlordnung).

Die bislang in § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Wahlordnung vorgesehene Regelung, dass im betreffenden Wahlvorstand ausschließlich zur Mitgliederwahl berechnigte Personen (oder wählbare Bedienstete der Stadt Münster) wirken sollen beziehungsweise müssen, soll angesichts des tatsächlich bei den Kommunalwahlen zum Einsatz kommenden „regulären“ Wahlvorstandes nicht länger beibehalten werden.

Ebenso soll die bislang bereits regelmäßig (auch) durch den Briefwahlvorstand vorgenommene Ermittlung des Briefwahlergebnisses als Regelfall formuliert werden (vgl. § 27 Absatz 3 n.F. der Wahlordnung).

Jene Regelung, die den Mindestinhalt von Angaben auf der Wahlbenachrichtigung bisher nur unvollständig ausgewiesen hat (vgl. § 8 a.F. der Wahlordnung), ist den Bestimmungen in § 13 KWahlO weitestgehend angepasst worden.

Hilfsangebote für blinde oder in ihrer Sehkraft beeinträchtigte Personen sind in der bisherigen Fassung nicht speziell erwähnt. Der für die Kommunalwahlen solche Hilfsmittel anbietende Blinden- und Sehbehinderten-Verein Westfalen e.V., stellt zwar für die Mitgliederwahl zum Integrationsrat 2020 noch keine solchen Mittel zur Verfügung; jedoch soll aufgrund der Anpassung der amtlichen Stimmzettel ein entsprechendes Hilfsangebot - nach Möglichkeit - für künftige Wahlen angeboten werden können (vgl. §§ 15 Absatz 1 Satz 5 und 20 Absatz 2 Satz 8 n.F. der Wahlordnung).

Auf die Möglichkeit der Erhebung statistischer Daten soll (deutlicher als im Wege eines Verweises, vgl. § 38 der Wahlordnung) hingewiesen werden (vgl. §§ 6 Absatz 2, 15 Absatz 3 n.F. der Wahlordnung).

Der Vorschlag konzentriert sich damit insgesamt auf eine Einarbeitung wichtiger Änderungen in den in der Wahlordnung in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen des KWahlG und der KWahlO. Daneben werden vor allem redaktionelle Korrekturen vorgeschlagen, die auch eine korrekte Verweis-Systematik sicherstellen.

Die angesichts der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für erforderlich gehaltenen Neuerungen der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster sind in einer Synopse in der Anlage 2, die empfohlene Neufassung der Wahlordnung in der Anlage 1, dargestellt.

In Vertretung

gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 24. Juni 2020

Anlage 2: Darstellung der empfohlenen Änderungen der aktuellen Fassung der Wahlordnung